

Abschrift!

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

GZ.IX/W-89/5-1959

Neunkirchen, am 13. August 1959.

Betrifft: Tropfsteinhöhle im Raintal,
Erklärung zum Naturdenkmal.

An

Herrn Karl und Frau Rosalia Punkl
in H Ü T T E N, Post Grimmenstein.

Gemäss §§ 2,3 und 4 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40, und § 1, Abs.2, der Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.Nr.41, wird das Tropfsteinhöhlensystem auf Parz.Nr.394, EZ.32, KG.Warth, zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, ausser bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der nö. Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung oder Vernichtung desselben unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

BEGRÜNDUNG:

Gemäss § 2 des Naturschutzgesetzes kann die nö. Landesregierung einzelne Naturgebilde, welche infolge ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihrer kulturellen Werte oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklären.

Die nö. Landesregierung hat im § 1, Abs.2, der Naturschutzverordnung die Erklärung von Naturgebilden zu Naturdenkmalen der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Da das gegenständliche Tropfsteinhöhlensystem infolge seiner Seltenheit und des kulturellen Wertes absolut erhaltungswürdig ist, ist

./.

seine Erklärung zum Naturdenkmal gerechtfertigt.

Im übrigen wird auf die Ausführungen der bei liegenden Verhandlungsschrift vom 4.3.1959 und auf die im folgenden wiedergegebene Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Wr.-Neustadt verwiesen:

"Die Höhlenforschergruppe des Österr. Touristenklubs, Sektion Wr.-Neustadt, hat im März 1958 die Tropfsteinhöhle auf dem Grundstück des Landwirts Punkl erst zum Teil begangen und untersucht. Auf Grund dieser Begehung kann gesagt werden, dass/^{sich}die oberen Klüfte im linken Teil des Steinbruches befinden und eine Ausdehnung von ca 50 bis 60 m haben. Unter diesen oberen Klüften befindet sich noch eine tiefere Kluft, die aber noch nicht erforscht ist. Eine Begehung der Höhle ist derzeit nicht möglich, da der Eingang von Schutt bedeckt ist. Ob/^{der}in der linken Bruchwand sichtbare Eingang mit der Höhle **in** Verbindung steht, ist nicht bekannt."

Darüber hinaus wurden der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Aufnahmen des Höhlensystems vorgelegt, welche die Ausführungen des Gendarmeriepostenkommandos Warth vom 4.9.1958 bestätigen. Darnach handelt es sich bei dem Naturdenkmal um ein ausgedehntes Tropfsteinhöhlensystem, welches derzeit allerdings nur unter Zuhilfenahme von Seilen begehbar ist.

Aus diesen Gründen war wie im Spruch zu entscheiden.

Gemäss § 5 des n.ö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI.Nr.40, im Zusammenhalt mit § 2 der ersten Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBI.Nr.41, kann der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte für die Besichtigung des Naturdenkmales Eintrittsgeld einheben, jedoch hat er vorher um Zustimmung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen anzusuchen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Ulrich e.h.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

